

Strom – Vertrag

über den

Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung in Mittelspannung

zwischen

Stadtwerke Waiblingen GmbH
Schorndorfer Straße 67
71332 Waiblingen

- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -

und

Name (Vorname, Familienname) **Firma** (zusätzlich des gesetzlichen Vertreters)

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

Geburtsdatum

Auftragsnummer

E-Mail

Telefon / mobil

Zusätzlich von Gewerbetreibenden auszufüllen

Handelsregisternummer

Registergericht

USt-ID

Branche

- nachfolgend Anschlussnehmer genannt - in der Liegenschaft des Gebäudes

Bezeichnung der Liegenschaft / des Gebäudes

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort

Gemarkung

Fl.

Flst.

Spannungsebene

☐ 10 kV

☐ 20 kV

Der Netzanschluss wird vom Netzbetreiber erstellt. Ende des Netzanschlusses ist die Übergabestelle an der Eigentumsgrenze. Eigentumsgrenzen sind die Netzanschlussklemmen an den Kabelendverschlüssen des Netzbetreibers.

Angaben zum Netzanschluss

Ort der Übergabestelle

Straße, Hausnummer

Gegebenenfalls Gebäudebezeichnung innerhalb des Firmengeländes

Ort der Messung

☐ Erstellung eines Netzanschlusses

☐ Änderung des eins Netzanschlusses

Bemerkungen

Anmeldeleistung (maximal beziehbare Leistung)

kW

(Bildet die Grundlage für die Berechnung der Baukostenzuschüsse)

Der Netzbetreiber wird den Netzanschluss innerhalb von _____ Wochen nach Abschluss dieses Vertrages herstellen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Anschlussnehmers gegeben sind.

Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

☐ Identisch

☐ nicht identisch

(Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten erforderlich! Siehe Anlage).

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses und die hiermit zusammenhängenden Kostenregelungen für die Elektrizitätsversorgung vorgenannter/n Liegenschaft/Gebäudes in Mittelspannung als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen des Anschlussnehmers. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt als wesentlicher Vertragsbestandteil die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, 2477).

2. Der Netzanschluss umfasst weder die Energiebelieferung, die Anschlussnutzung noch die entgeltpflichtige Netznutzung, zu deren Regelungen es gesonderter Verträge bedarf.

§ 2 Auftrag für die Ausführung des Netzanschlusses

Der Eingang dieses vom Anschlussnehmer unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Ausführung des Netzanschlusses.

§ 3 Netzanschluss

1. Jede Liegenschaft, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Herstellung und Veränderungen des Netzanschlusses, die auf den Anschlussnehmer zurückzuführen sind, sind unter Verwendung des vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen.

§ 4 Kostenregelung

Die für den Anschluss der/des oben bezeichneten Liegenschaft / Gebäudes zu entrichtenden Kosten resultieren aus dem Kostenangebot des Netzbetreibers; das Kostenangebot ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist vom Anschlussnehmer zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsgebiet erstellten Verteileranlagen oder aufgrund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn dieser seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der Ziffer 1.

§ 6 Netzanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die im Rahmen der Erstellung des Netzanschlusses angefallenen Kosten.

2. Ferner zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Der Anschlussnehmer begleicht die aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden fälligen Rechnungen durch Überweisung auf eines der bekannten Konten des Netzbetreibers.

2. Die Rechnungen werden 14 Tage nach Erhalt fällig. Die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist die handelsüblichen Verzugszinsen zu verlangen.

§ 8 Vorauszahlungen

1. Besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

2. Für den Fall der Erstellung mehrerer Netzanschlüsse ist der Netzbetreiber berechtigt, für die ihm entstandenen Kosten Abschlagszahlungen vom Anschlussnehmer zu verlangen.

§ 9 Elektrische Anlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der elektrischen Anlage, mit Ausnahme der Messeinrichtungen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie weiteren Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2. Die elektrische Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch eine Fachfirma nach den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage zu überprüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, welche die Sicherheit zu gefährden in der Lage sind oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Herstellung/Veränderung des Netzanschlusses zu verweigern bzw. den Anschluss zu unterbrechen.

Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierfür verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers sowie durch deren Anschluss an das Elektrizitätsnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage, es sei denn, dass er Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 10 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Verteilnetz an und nehmen sie bis zur Übergabestelle (Eigentumsgrenze) in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen Fachfirmen nach Absprache mit dem Netzbetreiber und in dessen Anwesenheit in Betrieb.
2. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist beim Netzbetreiber von einer Fachfirma zu beantragen.
3. Die Beauftragung erfolgt auf Verlangen des Netzbetreibers mit einem hierfür zur Verfügung gestellten Vordruck.
4. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den Anforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.
5. Der Anschluss von Erzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Eigenerzeugungsanlagen, die an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.
6. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die im Kostenangebot des Netzbetreibers ausgewiesenen Inbetriebsetzungskosten.
7. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Erstattung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 11 Erweiterungen und Änderungen der elektrischen Anlage

Erweiterungen und Änderungen der Anlage(n) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist.

§ 12 Technische Mindestanforderungen

Neben den Technischen Regelwerken der Verbände der Netzbetreiber, insbesondere der VDN-Richtlinie „Transformatoren am Mittelspannungsnetz“, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung. Sie können in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers eingesehen werden.

§ 13 Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten

Kosten, die dem Netzbetreiber durch Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, durch Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung entstehen,

sind diesem nach den im Kostenangebot des Netzbetreibers ausgewiesenen Höhe zu erstatten.

§ 14 Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 15 Messeinrichtung, Messung

1. Für Messeinrichtungen hat der Anschlussnehmer einen Zählschrank und zur Unterbringung der Messwandler ein Messfeld auf seine Kosten bereit zu halten.
2. Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten elektrischen Energie sind gemäß § 21b Abs. 1 EnWG Aufgabe des Netzbetreibers. Nimmt ein berechtigter Dritter die Aufgaben des Messstellenbetreibers wahr, bedarf es hierzu gesonderter Vereinbarungen.
3. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen dritten Messstellenbetreiber vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten, dem Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen zu dessen Lasten.
4. Der Anschlussnehmer kann auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Abnahme anbringen.
5. Sämtliche für die Messung und Fernauslesung benötigten Geräte stellt der Netzbetreiber, oder der zum Betrieb der Messstelle berechtigte Dritte; sie verbleiben in dessen Eigentum.
6. Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels der Zählerfernauslesung (ZFA) festgestellt. Der Anschlussnehmer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Fernablesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.
7. Bei Veränderung im Stand der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung dieser Maßnahme wird nach Abstimmung mit dem Anschlussnehmer vorgenommen.

§ 16 Unterbrechung des Netzanschlusses

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss zu unterbrechen und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung des Netzanschlusses erforderlich ist, um

a) eine unmittelbare Gefahr von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,

b) den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

c) zu gewährleisten, dass Störungen oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungspflichten trotz Mahnung, kann der Netzbetreiber den Netzanschluss zwei Wochen nach Ankündigung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere

§ 17 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

1. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber die Installation seiner erforderlichen Betriebsmittel. Zur Einführung der Anschlussleitungen in die Anlage des Kunden und zur Installation weiterer Betriebsmittel stellt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf seinem Grundstück geeignete Flächen und/oder Räume unentgeltlich zur Verfügung. Soweit von der Installation das Eigentum Dritter betroffen ist, ist dem Netzbetreiber deren Zustimmung durch den Anschlussnehmer vorzuweisen.

2. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber im Bedarfsfall die unentgeltliche Mitbenutzung der Anschlussstelle zur Weiterleitung seiner Leitungen und zur Aufstellung der zugehörigen Einrichtungen, soweit dies dem Anschlussnehmer zumutbar ist. Muss zur Versorgung einer/s Liegenschaft/Gebäudes vom Netzbetreiber eine Transformatorstation aufgestellt werden, so ist der Netzbetreiber berechtigt, diese auch für andere Zwecke zu nutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Die geplanten Maßnahmen werden mit dem Anschlussnehmer abgestimmt.

3. Der Anschlussnehmer gestattet dem Netzbetreiber den jederzeitigen Zutritt zu den in Anspruch genommenen Flächen und/oder Räumen auf seinem Grundstück, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger vertraglicher Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

4. Wird auf Wunsch des Anschlussnehmers an Stelle der üblichen Tandemschließanlage eine andere Zugangsmöglichkeit (z.B. durch Deponierung eines Schlüssels in einem von außen zugänglichen Schlüsselkasten) vorgehalten, haftet der Netzbetreiber nicht für daraus resultierende Risiken.

5. Der Zutritt zur Anschlussstelle ist auch Beauftragten des Netzbetreibers auf jeweils eigene Verantwortung des Beauftragten jederzeit zu gestatten.

4. Wird auf Wunsch des Anschlussnehmers an Stelle der üblichen Tandemschließanlage eine andere Zugangsmöglichkeit (z.B. durch Deponierung eines Schlüssels in einem von außen zugänglichen Schlüsselkasten) vorgehalten, haftet der Netzbetreiber nicht für daraus resultierende Risiken.

5. Der Zutritt zur Anschlussstelle ist auch Beauftragten des Netzbetreibers auf jeweils eigene Verantwortung des Beauftragten jederzeit zu gestatten.

§ 18 Einräumung der Schaltberechtigung und Betriebsführung

Soweit der Anschlussnehmer Eigentümer einer Transformatorstation ist, räumt er dem Netzbetreiber die alleinige Schaltberechtigung und Betriebsführung über die Eingangsschaltfelder einschließlich der zugehörigen Sammelschienenverbindung ein. Sofern der Anschlussnehmer nicht Eigentümer der Transformatorstation ist, sorgt er für dessen Zustimmung.

§ 19 Haftung

1. Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch schuldhaftes Handeln entstandene sind, richtet sich nach § 18 NAV oder gemäß der entsprechenden Haftungsregelungen einer Nachfolgeregelung.

2. Die gesetzlichen Regelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 20 Anpassung des Vertrages

1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen, soweit eine Neuregelung nicht ohnehin zwingend gilt und die Anpassung dem Anschlussnehmer zugemutet werden kann. Der Netzbetreiber wird dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen.

§ 21 Laufzeit und Kündigung

1. Der Netzanschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, wenn eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 S. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) nicht besteht.

3. Der Netzbetreiber ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen Vertragspflichten wiederholt zuwiderhandelt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, das Anschlussobjekt vom Netz zu trennen.

4. Im Falle der Kündigung trägt der Anschlussnehmer die im Rahmen der Unterbrechung des Anschlusses anfallenden Kosten, es sei denn, ein neuer Anschlussnehmer schließt übergangslos mit dem Netzbetreiber einen ablösenden Netzanschlussvertrag ab.

5. Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat.

6. Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht.

7. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Auslegung des Vertrages sind technische Regelwerke heranzuziehen.

2. Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

4. Gerichtsstand ist Waiblingen.

5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Waiblingen,

Datum

Ort,

Datum

Unterschrift Netzbetreiber

Unterschrift Anschlussnehmer

Anlagen:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2477)
- Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers
- Kostenangebot des Netzbetreibers

per E-Mail an
tkb@stadtwerke-waiblingen.de